

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 267/93 DER KOMMISSION**

vom 5. Februar 1993

**über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1991 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3601/90<sup>(6)</sup>, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 der Kommission vom 21. Juni 1985 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol<sup>(7)</sup> können unverarbeitete getrocknete Feigen zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechische Einlagerungsstelle verfügt über rund 786 Tonnen unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1991. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten

menschlichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskautions gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 ist unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Feigen und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die griechische Einlagerungsstelle verkauft gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 1707/85 unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1991 zu einem Preis von 2,35 ECU je 100 kg Reingewicht an Brennereien.
- (2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 genannte Verarbeitungskautions wird auf 8 ECU je 100 kg Reingewicht festgesetzt.

*Artikel 2*

- (1) Die Kaufanträge sind bei folgender Stelle einzureichen : der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki am Sitz von YDAGEP, Acharnonstraße 241, Athen, Griechenland, für Erzeugnisse aus Beständen dieser Stelle.
- (2) Angaben zu den Mengen und den Einlagerungsstellen können bei der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki, Kritisstraße 13, Kalamata, Griechenland, eingeholt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 2. 1990, S. 54.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---